

BGE BGE 104 IA 191 vom 22. November 1978

Bundesgericht (BGE), 1978-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_104_IA_191

FR: BGE BGE 104 IA 191 du 22 novembre 1978

IT: BGE BGE 104 IA 191 del 22 novembre 1978

Regeste

Regeste Art. 4 BV. Steuerrechtlich zulässige Abzüge vom Einkommen. Willkür der kantonalen Behörden verneint, die es ablehnten, Prozesskosten, die der Zurückführung eines Wertes in das Vermögen des Steuerpflichtigen dienten, unter dem Titel von für die Verwaltung des Vermögens notwendigen Auslagen oder unter demjenigen der für die Erzielung des steuerbaren Einkommens notwendigen Aufwendungen als abzugsfähig anzuerkennen.

Regeste Art. 4 Cst. Déductions admissibles sur le revenu imposable. Il n'est pas arbitraire de refuser de déduire du revenu imposable, au titre de frais nécessaires à l'administration de la fortune ou à l'acquisition du revenu, les frais d'un procès qui a permis de faire rentrer un bien dans la fortune du contribuable.

Regesto Art. 4 Cost. Deduzioni ammissibili dal reddito imponibile. Non è arbitrario rifiutare la deduzione dal reddito imponibile, a titolo di spese necessarie per l'amministrazione della sostanza o per l'acquisizione del reddito, delle spese di un processo che ha consentito di far rientrare un bene nella sostanza del contribuente.

Erwägungen

E. 2

Die Steuerrekurskommission hat einleitend untersucht, wie hoch die Kosten seien, die dem Beschwerdeführer in den hier massgebenden Bemessungsjahren 1973/74 im Zusammenhang mit der Prozessführung über den Grundstückverkauf in BGE 104 Ia 191 S. 193 Z. erwachsen sind. Sie gelangte zum Schlusse, es handle sich dabei um einen Betrag von Fr. 3300.-. Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, er habe in den fraglichen beiden Jahren Fr. 13'300.- an Anwaltskosten bezahlt. Indessen unterlässt er es, darzulegen, weshalb die Feststellung der Steuerrekurskommission geradezu willkürlich sei, so dass auf diesen Punkt nicht eingetreten werden kann. Er ist im übrigen bedeutungslos, falls sich ergeben sollte, dass der Abzug von Prozesskosten überhaupt ohne Willkür verweigert werden durfte.

E. 3

a) Das einschlägige Steuergesetz sieht keine ausdrückliche Regelung der Frage vor, unter welchen Umständen Privatpersonen berechtigt sind, Prozesskosten vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen. Auch im Wehrsteuerbeschluss und in den Steuergesetzen anderer schweizerischer Kantone ist hierüber nichts zu finden. Es müssen somit die allgemeinen Regeln über die zulässigen Abzüge wegleitend sein. Allenfalls in Betracht fallen könnten solche Kosten nach kantonalem Recht unter dem Titel von für die Verwaltung des Vermögens notwendigen Auslagen oder unter demjenigen der für die Erzielung des steuerbaren Einkommens notwendigen Aufwendungen. b) In Literatur und

Rechtsprechung finden sich nur wenige Anhaltspunkte für die steuerliche Behandlung von Prozesskosten. So erwähnt KÄNZIG in seinen Kommentar zur Eidg. Wehrsteuer, zu den ausserordentlichen Gewinnungskosten seien die Gerichts- und Anwaltskosten zu rechnen, die mit der Sicherung oder Einforderung von Zinsen und Gewinnanteilen in Zusammenhang stünden; auch die Aufwendungen, die der Sicherung oder Einforderung von Guthaben und Beteiligungen und damit mittelbar der Einkommenserzielung dienten, würden im Bundesrecht regelmässig zum Abzug zugelassen (N. 52 zu Art. 22 WStB). Im zürcherischen Steuerrecht gehören Gerichts- und Anwaltskosten grundsätzlich zu den nicht abzugsberechtigten Kosten der Lebenshaltung. Nur ausnahmsweise werden sie zu den Kosten der Vermögensverwaltung gerechnet, z.B. dann, wenn sie für einen Hauseigentümer notwendig sind, um die Einnahmen aus Mietzinsen zu sichern (so Kommentar REIMANN/ZUPPINGER/SCHÄRRER, Bd. II, N. 27, 53, 60 und 73 zu § 25 des zürcherischen Steuergesetzes). GRÜNINGER/STUDER führen in ihrem Kommentar zum Basler Steuergesetz aus, Anwaltskosten, um einen Kaufpreis erhältlich zu machen, seien BGE 104 Ia 191 S. 194 nicht Gewinnungs-, sondern Veräusserungskosten (S. 253). GYGAX (Die Gewinnungskosten im schweizerischen Steuerrecht Diss. Bern, S. 163) unterscheidet zwischen Prozesskosten, die der Sicherung und Erhaltung einer Einkommensquelle dienten, und anderen Prozesskosten; denselben Standpunkt vertritt PETER MEYER (Die steuerfreien Abzüge vom Erwerbseinkommen unselbständig Erwerbender, Diss. Zürich, S. 188). Das Bundesgericht hat in einem unveröffentlichten Urteil vom 21. März 1951 entschieden, es sei nicht willkürlich, die Kosten des Rechtsstreites eines entlassenen Beamten um seine Pensionsansprüche nicht als abzugsberechtigte Gewinnungskosten zu betrachten. Schliesslich hat auch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in einem mit dem vorliegenden vergleichbaren Fall Anwaltskosten, die im Zusammenhang mit Verhandlungen über die Wandelung eines Grundstück-Kaufvertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises entstanden waren, nicht zum Abzug zugelassen (ZBl 66/1965, S. 307 f.). c) Geht man von der dargestellten Lehre und Rechtsprechung aus, so kann der angefochtene Entscheid der Steuerrekurskommission nicht als unhaltbar betrachtet werden. Mit dem Erwerbseinkommen, das der Beschwerdeführer im wesentlichen als Bankangestellter erzielt, stehen die fraglichen Gerichts- und Anwaltskosten in keinem Zusammenhang. Auch ging es nicht um die Sicherung des - übrigens ganz geringfügigen - Nebeneinkommens aus landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit, stand doch das veräusserte Land auf Grund einer besonderen Klausel des Kaufvertrages dem Beschwerdeführer auch nach dem Verkauf bis zu einer allfälligen Überbauung zur Nutzung zur Verfügung. Schliesslich dienten der mit dem Ziel der Aufhebung des Kaufvertrages angehobene Prozess und die anschliessenden Verhandlungen auch nicht der Sicherung eines Zinseinkommens; denn der Kapitalertrag auf dem gestundeten Teil des Kaufpreises war seit dem 1. Januar 1973 gleich Null, und auch nach der Rückgängigmachung des Vertrages erzielt der Beschwerdeführer aus den vorläufig unüberbauten Grundstücken keine wesentliche Rendite. Dass das vom Beschwerdeführer ohne Beizug eines Anwaltes erst vor Obergericht gestellte und von diesem Gericht als verspätet nicht mehr behandelte Eventualbegehren auf Verpflichtung der Käufer zur weiteren Verzinsung der Schuldbriefe im Steuer-Beschwerdeverfahren BGE 104 Ia 191 S. 195 hätte berücksichtigt werden müssen, macht der Beschwerdeführer mit Recht selbst nicht geltend. Auch die Anerkennung der Prozess- und Anwaltskosten als Kosten der Vermögensverwaltung durfte die Steuerrekurskommission mit Grund verweigern. Wohl mag es zutreffen, dass der Prozess und die anschliessenden Vergleichsverhandlungen der

Erhaltung der Vermögenssubstanz des Beschwerdeführers dienen; doch wird der Begriff der Vermögensverwaltung, wie dargelegt, allgemein nicht derart weit ausgelegt, dass derartige Aufwendungen darunter fielen. Wollte man sich der Argumentation des Beschwerdeführers anschliessen, so müsste praktisch jeder Rechtsstreit um finanzielle Ansprüche als Akt der Vermögensverwaltung betrachtet werden und wären die damit verbundenen Aufwendungen als abzugsberechtigt anzuerkennen. Wenn die Steuerrekurskommission es ablehnt, diesen Weg zu beschreiten, so hält sie sich im Rahmen bewährter Lehre und Praxis. Ihr Entscheid entgeht damit der Willkürüge.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.